

HANDICAP UND RECHT

2/2017 (10. APRIL)

Erwachsenenschutzrecht: Erfreuliche Empfehlungen der KOKES

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutzrecht KOKES hat Ende 2016 in enger Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen Empfehlungen erarbeitet. Diese äussern sich zur Frage, in welchen Fällen eine Beistandschaft errichtet werden soll, wann Angehörige als Beistände einzusetzen sind und in welchem Ausmass sie von Rechenschaftspflichten entbunden werden sollen. Es bleibt zu hoffen, dass diese auf einer Grundlage des Respekts und Vertrauens erarbeiteten Empfehlungen konsequent umgesetzt werden.

Das neue Erwachsenenschutzrecht ist seit 2013 in Kraft. Seine bisweilen eher formalistische und dirigistische Umsetzung hat zu teilweise heftiger politischer Kritik geführt. Auch Angehörige, insbesondere Eltern von volljährigen Kindern mit einer kognitiven Beeinträchtigung, haben sich in den vergangenen Jahren des öftern über fehlendes Vertrauen seitens der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden und über erhebliche administrative Mehrbelastungen beklagt. Auch hat sich gezeigt, dass die neuen gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Kantonen und sogar innerhalb einzelner Kantone unterschiedlich umgesetzt worden sind.

Es ist deshalb hoch erfreulich, dass sich die KOKES, das Verbindungsorgan der kantonalen Aufsichtsbehörden im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, entschlossen hat, in enger Zusammenarbeit mit den Organisationen Insieme,

Pro Infirmis, Procap und der Alzheimer-Vereinigung –gestützt auf «Good-Practise-Beispiele, Empfehlungen zu einer vernünftigen Umsetzung des Erwachsenenschutzrechts zu erarbeiten (Link zu den Empfehlungen auf der Website der KOKES). Wir fassen das Wichtigste zusammen:

Ist die Errichtung einer Beistandschaft nötig?

Die Empfehlungen stellen als erstes klar, dass behördliche Massnahmen wie die Errichtung einer Beistandschaft immer nur dann vorzusehen sind, wenn die Interessen einer schutzbedürftigen Person dies erfordern. Wenn demgegenüber das Wohl einer Person gesichert ist und die Unterstützung durch das soziale Umfeld rechtsgültig gewährleistet ist, soll die KESB nicht einschreiten. Dies gilt in erster Linie bei urteilsfähigen Personen, die ohne weiteres ihre Angehörigen für gewisse administrative Aufgaben bevollmächtigen können. Es

gilt aber selbst bei urteilsunfähigen Personen, denn diese können von Gesetzes wegen bei Bedarf in den Bereichen Wohnen und Gesundheit von Angehörigen vertreten werden (Art. 382 Abs. 3 ZGB resp. Art. 378 ZGB).

Ob die Errichtung einer Beistandschaft nötig ist oder nicht, soll in jedem Fall aufgrund einer sorgfältigen und umfassenden Abklärung unter Einbezug der Angehörigen geprüft werden. Hierbei sind die persönlichen und finanziellen Verhältnisse festzustellen, die Entwicklungsperspektiven der schutzbedürftigen Person einzuschätzen und mögliche Interessenskonflikte zu erfassen.

Wer ist als Beistand einzusetzen?

Erweisen sich behördliche Massnahmen als nötig, etwa weil eine Bank bei einer geistig behinderten Person die Zustimmung eines eingesetzten Beistands für die Führung eines Kontos verlangt, empfiehlt die KOKES im Regelfall die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 und 395 ZGB und nicht einer umfassenden Beistandschaft. Dabei muss – wie dies bei einer Vertretungsbeistandschaft generell verlangt wird – jeweils genau definiert werden, welche Vertretungsbefugnisse dem Beistand zukommen.

Soweit sich die betroffene Person nicht gegensätzlich äussert, sollen wenn immer möglich die Angehörigen, die als Vertrauenspersonen gelten, als Beistände eingesetzt werden, falls sie hierzu bereit und auch geeignet sind. Eltern sollen, wenn sie dies wünschen und nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, gemeinsam als Beistände eingesetzt werden. Falls gewisse Zweifel an der Eignung bestehen, soll die KESB in der Anfangsphase die Beistände unterstützen und eine Begleitung anbieten: So sollen Angehörigenbeistände eine niederschwellige Beratung in Anspruch neh-

men können und eine Ansprechperson erhalten, an die sich bei Fragen wenden können (vgl. hierzu auch Art. 400 Abs. 3 ZGB).

Rechenschaftspflicht der Angehörigenbeistände

Einen wesentlichen Anteil ihrer Empfehlungen widmet die KOKES der Frage, in welchem Ausmass Angehörigenbeistände gegenüber den Behörden Rechenschaft ablegen müssen. Diese Frage ist deshalb von grosser Bedeutung, weil Eltern vor 2013 in der Regel nicht als Beistand oder Vormund eingesetzt worden waren, sondern ihnen die elterliche Sorge einfach über das 18. Altersjahr ihres Kindes hinaus verlängert worden war. Im Rahmen dieser elterlichen Sorge waren sie in der Regel nicht rechenschaftspflichtig. Als Beistände müssen sie demgegenüber im Prinzip ein Inventar erstellen, periodisch (mindestens alle 2 Jahre) einen Bericht und eine detaillierte Abrechnung abliefern, sowie für eine Reihe von Geschäften die Zustimmung der KESB einholen. Von diesen Pflichten können Angehörigenbeistände gemäss Art. 420 ZGB ganz oder teilweise entbunden werden, wenn «es die Umstände rechtfertigen». Der KOKES ist es ein Anliegen gewesen, bei dieser Frage der Entbindung Handlungsrichtlinien zu entwickeln.

Die KOKES empfiehlt, die Angehörigen zumindest bei transparenten einfachen Verhältnissen von der ordentlichen Inventarpflicht zu entbinden. Ein Bericht zu den Entwicklungen und Perspektiven im persönlichen Bereich soll in reduziertem Umfang alle 2 Jahre eingeholt werden, wobei die KESB den Angehörigen anbieten soll, diesen Bericht auch mündlich abzuliefern. Dieser Bericht soll die Grundlage für die laufende Beurteilung des Unterstützungsbedarfs bilden. Was die finanziellen Belange betrifft, soll darauf bestanden werden, dass ein eigenes Konto für die verbei-

ständete Person geführt wird. Die Rechnungsablage soll aber durch Angehörigenbeistände nur in reduzierter Form erfolgen müssen (Einreichung der Kontoauszüge sowie der Steuererklärung und Steuerveranlagung), zumindest wenn kein hohes Vermögen, komplexe Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Beteiligungen an Liegenschaften und «andere Risikofaktoren» vorliegen. Eine vollständige Entbindung von der Rechnungsablage soll ebenfalls möglich sein, wenn es die Umstände rechtfertigen: In diesem Punkt wird der zuständigen KESB ein freies Ermessen eingeräumt. Schliesslich ist die KOKES der Auffassung, dass für gewisse Geschäfte (z.B. Liquidation eines Haushalts, Ab-Unterbringungsvertrags, schluss eines ausserordentliche Vermögensverwaltungshandlungen, vgl. Art. 416 ZGB) auch Angehörigenbeistände die Zustimmung der KESB einholen sollen, soweit es sich um Geschäfte handelt, die in den definierten Aufgabenbereich des Beistands fallen.

Alles in allem handelt es sich bei diesen Empfehlungen um eine gut austarierte Interessenabwägung zwischen dem Bedürfnis der Angehörigenbeistände nach grösstmöglicher administrativer Entlastung einerseits und dem Bedürfnis der Behörde andererseits, im Rahmen der Aufsicht sicherstellen zu können, dass der Schutz der ver-

beiständeten Person im Sinne der gesetzlichen Ziele wahrgenommen wird. Es bleibt nun zu hoffen, dass diese Empfehlungen nun möglichst einheitlich und in allen Kantonen umgesetzt werden.

Entschädigungen, Spesen und Verfahrenskosten

Am Schluss enthalten die Empfehlungen der KOKES auch noch einige Hinweise zu den Entschädigungen und Verfahrenskosten: Auch Angehörige haben als Beistände Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (und dies auch bei reduzierter Berichterstattungs- und Rechnungsablagepflicht), wobei sich deren Höhe nach kantonalen Bestimmungen bemisst. Diese Entschädigung wird dem Vermögen der betreuten Person belastet oder – wenn das Vermögen einen gewissen vom Kanton definierten Grenzwert nicht überschreitet – von der öffentlichen Hand übernommen.

Was die Verfahrenskosten betrifft, empfiehlt die KOKES, auf die besondere Situation der familiären Betreuung Rücksicht zu nehmen, den nach kantonalem Recht allenfalls eingeräumten Ermessensspielraum zu nutzen und – falls möglich – auf Gebühren und Kosten zu verzichten oder zumindest den tiefst möglichen Ansatz zu wählen.

Impressum

Autor/In: Georges Pestalozzi-Seger, Fürsprecher.

Herausgeber: Inclusion Handicap | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 info@inclusion-handicap.ch www.inclusion-handicap.ch